

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
CDU-Ratsanfragen  
Frau Stadträtin Solveig Kempe  
Herrn Stadtrat Andreas Marschner  
FDP-Fraktion  
Herr Stadtrat Dr. Dieter Füsslein  
Herr Stadtrat Jens Kieselstein

Datum 25.11.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-554/2019  
Ihr Schreiben vom 20.09.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-554/2019 - Nichtumsetzung der Verlagerung des Haltepunktes Schönau**

Sehr geehrte Frau Kempe,  
sehr geehrter Herr Marschner,  
sehr geehrter Herr Dr. Füsslein,  
sehr geehrter Herr Kieselstein,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**Entsprechend der Vorlage B-217/2019 soll die bereits mit Finanzmitteln unterlegte und vom Stadtrat beschlossene Verlagerung des Haltepunktes Chemnitz-Schönau an die Messe nunmehr doch nicht durchgeführt werden. Dies begründet die SVC wie folgt:**

***Mit Fraktionsantrag wurden die finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung 2019 aufgenommen. Die finanziellen Mittel können leider nicht für die Planung des Haltepunktes Messe verwendet werden.***

***Eine eigenständige Planung der Stadt Chemnitz auf planfestgestellten Flächen der DB AG ist rechtlich nicht möglich. Somit können diese Mittel nicht für diese Zielsetzung genutzt werden. Die Stadt hat nur die Möglichkeit im Rahmen der Gespräche zwischen dem Freistaat Sachsen und der DB AG zur Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung das Projekt erneut anzumelden. Die Stadt hatte diese Investitionen bereits in der Vergangenheit über dem ZVMS für das Programm angemeldet. Die Maßnahme konnte bisher jedoch nicht berücksichtigt werden. Eine direkte Bestellung der Stadt bei der DB AG zum Neubau des Haltepunktes kann unter Beachtung der gravierenden finanziellen Konsequenzen für die Stadt nicht befürwortet werden. Die Direktbestellung hätte zur Folge, dass die Stadt nach Kreuzungsrecht ein einseitiges Verlangen stellt. Somit würden alle mit den Bauvorhaben „Haltepunkt Messe“ entstehenden Folgeleistungen (u.a. Umprogrammierung elektronisches Stellwerk, Kosten Sperrpausen) vollständig von der Stadt getragen werden müssen.***

**Die Gespräche von Stadträtinnen und Stadträten z.B. mit den Geschäftsführern der C<sup>3</sup> GmbH/EMC GmbH, Vertretern des VMS, des Tiefbauamtes, etc. zu diesem Thema begannen bereits vor über sechs Jahren. Im gesamten Prozess bis hin zu o.g. Beschlussfassung wurde diese ablehnende Begründung nie ins Feld geführt. Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen.**

**1. Seit wann sind der Stadtverwaltung Chemnitz diese Hinderungsgründe zur Umsetzung der Verlagerung des Haltepunktes bekannt? (Eine eigenständige Planung der Stadt Chemnitz auf planfestgestellten Flächen der DB AG ist rechtlich nicht möglich.)**

Weitgehend alle netzrelevanten Eisenbahninfrastrukturen befinden sich im Eigentum und Baulast der DB Netz AG (Strecken) bzw. der DB Station & Service AG (Bahnhöfe, Haltepunkte). Beide Unternehmen sind Tochterunternehmen der Deutschen Bahn AG (DB). Aufsichts- und Genehmigungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA).

Aus o.g. Sachlage heraus resultiert der Umstand, dass die Stadt Chemnitz keine gesetzlich verbrieften Planbefugnisse im Bereich von Eisenbahninfrastrukturen innehat. Diese Zuständigkeitsabgrenzung hat seit der Bahnreform 1994 Bestand.

Im konkreten Fall des Haltepunktes Chemnitz-Messe sind zwei Herangehensweisen zeitlich und inhaltlich zu differenzieren:

Der betreffende Abschnitt der Sachsen-Franken-Magistrale wurde im Rahmen der Projekte Deutsche Einheit durch die DB Netz AG ausgebaut. Eine Verlegung des Haltepunktes Chemnitz-Schönau an die Messe war nicht Bestandteil des Bauprogramms der DB Netz AG. Die Stadt Chemnitz hatte damals die Absicht, die erforderlichen Planungen zur Umsetzung eines Haltepunktes Chemnitz-Messe im Einvernehmen mit der DB Netz AG eigenständig zu veranlassen, durchzuführen und das Projekt mit dem Bauprogramm der DB Netz AG zu synchronisieren. Hierdurch hätte eine zusätzliche Anpassung von Eisenbahninfrastrukturen (elektronisches Stellwerk) sowie eine weitere Sperrpause vermieden werden sollen. Zum damaligen Zeitpunkt ist es nicht gelungen, die erforderlichen Mittel in den städtischen Haushalt einzustellen, weshalb das Projekt in der vorgeannten Form nicht umgesetzt werden konnte.

Die neuerlichen Bestrebungen der Stadt Chemnitz, einen Haltepunkt Chemnitz-Messe einzurichten, sollten den veränderten Rahmenbedingungen Rechnung tragen. Die DB Netz AG hat den Ausbau der Sachsen-Franken-Magistrale im betreffenden Abschnitt abgeschlossen und ihrerseits derzeit keinen Bedarf zur Änderung der bestehenden Eisenbahninfrastruktur. Die Stadt Chemnitz müsste daher zunächst das Einvernehmen mit der DB Netz AG und der DB Station & Service AG herstellen, um ein Planverfahren zum Projekt Haltepunkt Chemnitz-Messe initiieren zu können. Darüber hinaus müsste sich die DB bereiterklären, die Planungen der Stadt Chemnitz zur Planfeststellung beim EBA einzureichen bzw. ein EBA-Verfahren der Stadt Chemnitz zu unterstützen. Und selbst bei unterstelltem Einvernehmen zu vorgenannten Punkten bliebe das Projekt einseitiges Verlangen der Stadt Chemnitz. Rechtsfolge eines einseitigen Verlangens ist, dass sämtliche Kosten für das Projekt (Planungs-, Verfahrens-, Bau-, Sperr-, Betriebskosten, zzgl. Kosten zur Veränderung planfestgestellter Verkehrsanlagen, etc.) vollständig durch den Verursacher zu tragen wären. Eine derart umfangreiche finanzielle Belastung des städtischen Haushalts, in Umfang von vsl. mehreren Millionen Euro, sollte vermieden werden.

Alternativ hat sich die Stadtverwaltung gemeinsam mit dem Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) darum bemüht, dass Projekt in die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) zwischen dem Bund und der DB aufzunehmen, deren dritte Revision aktuell durchgeführt wird (LuFV III). Die LuFV III soll beginnend ab 2020 für einen Zeitraum von zehn Jahren gelten. Nach aktuellem Kenntnisstand der Stadtverwaltung ist das Projekt Haltepunkt Chemnitz-Messe seitens der Landesregierung als Bestandteil der LuFV III gegenüber dem Bund angemeldet worden und hat somit gute Aussichten in das Programm aufgenommen zu werden.

Durch die Aufnahme des Projekts in das LuFV III würde die DB anerkennen, dass ein übergeordneter Verkehrsbedarf besteht, welcher planerisch, baulich und betrieblich durch die DB im Rahmen der Laufzeit des Programms zu befriedigen sein würde. Für die Stadt Chemnitz würde gleichzeitig eine finanzielle Beteiligung am Projekt entfallen.

- 2. Wir gehen davon aus, dass dieser Hinderungsgrund den entsprechenden Ämtern/Mitarbeitern bereits spätestens zum Zeitpunkt der Einstellung der Mittel iHv. 240.000,00 € in den Haushalt bekannt gewesen sein dürfte, da wir naturgemäß eine gewissenhafte Prüfung und Bearbeitung solcher Anträge erwarten. Warum wurden die Damen und Herren Stadträte dann nicht spätestens zu diesem Zeitpunkt (Beschlussfassung Haushalt) über diesen Hinderungsgrund bzw. die Konsequenzen (*Somit würden alle mit den Bauvorhaben „Haltepunkt Messe“ entstehenden ... vollständig von der Stadt getragen werden müssen.*) informiert?**

Seitens der Stadtverwaltung wurde auf den Umstand fristgemäß im Zuge der Haushaltsdebatte hingewiesen. Die Anmerkungen der Verwaltung wurden dem Stadtrat zur Kenntnisnahme ausgereicht. Die Gründe, warum der Hinweis dem Stadtrat nicht zur Kenntnis gelangt ist, sind nicht mehr nachvollziehbar.

- 3. Da im gesamten Prozess diese Hinderungsgründe nicht vorgebracht wurden, was alle Beteiligten davon ausgehen ließ, dass es hier keine rechtlichen Komplikationen gibt, wie verlässlich ist dann tatsächlich die in der B-217/2019 getroffene Aussage (*Eine eigenständige Planung der Stadt Chemnitz auf planfestgestellten Flächen der DB AG ist rechtlich nicht möglich.*), auf der die neuerliche Entscheidung zur Nichtverlagerung des Haltepunktes beruht?**

Wie unter 1. dargestellt wurde, hat die Stadt Chemnitz keine hoheitlichen Befugnisse im Bereich der Eisenbahninfrastruktur. Eine einseitig durch die Stadt Chemnitz initiierte Planung auf Flächen der DB kann, wenn überhaupt, nur im Einvernehmen der DB und zu Lasten der Stadt Chemnitz erfolgen.

- 4. Da es mit der beschlossenen Einstellung der o.g. Mittel in den städtischen Haushalt ja implizit einen Stadtratsbeschluss zur Verlegung des Haltepunktes gibt, ist es dann juristisch zulässig, dass dieser ohne erneute Beschlussfassung im Stadtrat aufgehoben wird? Bitte nennen Sie die entsprechenden Rechtsnormen/rechtlichen Grundlagen.**

Eine Beschlusslage zur beabsichtigten Verlegung des Haltepunktes Schönau an die Messe Chemnitz wurde mit dem Beschlussantrag BA-4/2008 geschaffen. Dieser formulierte den Auftrag, einen neuen Haltepunkt an der Messe Chemnitz zu planen und den bestehenden Haltepunkt Chemnitz-Schönau aufzulassen. Aufbauend auf diesen Beschluss erarbeitete die Stadtverwaltung in 2009 die „Machbarkeitsstudie HP Messe Chemnitz“ und gab deren Varianten mit der Beratungsvorlage BR-002/2009 dem Stadtrat zur Kenntnis.

Mit dem Beschlussantrag BA-020/2014 wurde die Stadtverwaltung beauftragt, sich für die Verlegung des Haltepunktes Chemnitz-Schönau an die Messe entsprechend der Variante 2 der „Machbarkeitsstudie HP Messe Chemnitz“ beim ZVMS einzusetzen und das Projekt möglichst im Rahmen des Ausbaus der Sachsen-Franken-Magistrale umzusetzen. Der im Beschlussantrag formulierte Passus, die Stadtverwaltung solle im Falle einer positiven Einordnung des Projekts durch den ZVMS, die erforderlichen Eigenmittel in den Haushaltsplanungen berücksichtigen, entfiel in der Beschlussfassung ersatzlos. Die Ratsanfrage RA-289/2014 referierte nachgelagert zum BA-020/2014 den Sachstand zum Projekt und zeigte auf, dass eine positive Begleitung seitens der DB beim Ausbau der Sachsen-Franken-Magistrale nicht absehbar war.

Mit dem Beschluss zum Nahverkehrsplan (NVP, Beschlussnummer B-002/2016) wurde mit Beschlusspunkt Nr. 10 unter Verweis auf den Beschlussantrag BA-020/2014 der Haltepunkt Chemnitz-Messe im NVP aufgenommen. Der Planungsstand wurde auf „ohne“ festgelegt. Darüber hinaus wurde die Stadtverwaltung beauftragt, das Projekt gegenüber dem Freistaat Sachsen für das LuFV II anzumelden. Dies gelang seinerzeit nicht. Das Projekt soll nunmehr im LuFV III verankert werden (siehe Antwort zu Frage 1).

Mit Blick auf die dargestellte Beschlusslage ist zu bemerken, dass die planerische und strategische Befassung mit dem Projekt wiederholt Gegenstand der Beschlussfassung des Stadtrates

war. Ein Beschluss zur Umsetzung des Projekts wurde bislang nicht gefasst und hätte auch die beschriebenen Zuständigkeiten (vgl. Antwort zu Frage 1) zu beachten. Das heißt die Sachentscheidung des Stadtrats über die Umsetzung des Projekts zu den geplanten finanziellen Mitteln fehlt noch. Insofern ist auch kein Beschluss aufzuheben. Der Stadtrat kann in Angelegenheiten der Stadt Chemnitz Sachentscheidungen nur durch Beschluss treffen (§ 39 SächsGemO).

Die Einstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan für die Finanzierung der Verlegung des Haltepunktes ist keine Sachentscheidung im oben dargestellten Sinne, sondern als Haushaltsbeschluss ein Beschluss besonderer Art. Die Haushaltssatzung, die den Haushaltsplan enthält, hat keine Außenwirkung, sie ist nur für die Verwaltung verbindlich. Verbindlichkeit bedeutet, dass die darin vorgesehenen Mittel für die entsprechenden Maßnahmen in der genannten Höhe zur Verfügung stehen (§ 75 Abs. 4 SächsGemO). Dies entbindet die Stadt nicht davon, in der Sache selbst noch einen Stadtratsbeschluss herbeizuführen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder um eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit eines Ausschusses fällt (§ 28 Abs. 1 SächsGemO). Mangels Sachentscheidung kann hier kein Beschluss aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister